

Motion Jürg Caflisch, SP, Baden (Sprecher), Regula Bachmann, CVP, Magden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 22. November 2011 betreffend Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen auf Begehren von Gemeinden; Ablehnung

Aarau, 15. Februar 2012

11.344

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, die Möglichkeit von Tempo 30 auf Kantonsstrassen auf Wunsch von Gemeinden zuzulassen. Gemeinden, welche in Anbetracht des zunehmenden Verkehrs mittels Temporeduktion innerorts die negativen Folgen zu mildern versuchen, solle das Einführen von Tempo 30 ermöglicht werden.

Das Anliegen ist nicht motionsfähig, sieht doch § 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG; SAR 152.200) als Gegenstand der Motion neben neuen Erlassen und deren Änderung lediglich die Vorlage eines Beschlussentwurfs vor. Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung von Bundesrecht, wofür Regierungsrat und Grosser Rat nicht zuständig sind. Es ist heute grundsätzlich möglich, in begründeten Ausnahmen die allgemeine Höchstgeschwindigkeit gestützt auf die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) herabzusetzen.

Trotz des formalen Mangels befasst sich der Regierungsrat nachstehend materiell mit dem Anliegen wie folgt:

Die Signalisationsverordnung (SSV) regelt klar, in welchen Fällen eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit¹ möglich ist. So kann die zuständige Behörde (bei Kantonsstrassen ist dies das Departement Bau, Verkehr und Umwelt) Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen, um besondere Gefahren im Strassenverkehr zu vermeiden oder zu vermindern, eine übermässige Umweltbelastung zu reduzieren

¹ Art. 4a der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (Stand 1. Januar 2011): 50 km/h in Ortschaften, 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, 100 km/h auf Autostrassen, 120 km/h auf Autobahnen.

oder den Verkehrsablauf zu verbessern (vgl. Art. 108 Abs. 1 SSV vom 5. September 1979 [SR 741.21]).

Gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Signalisation "Tempo-30-Zone" ist nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (vgl. Art. 2a Abs. 5 SSV). Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt aufgrund der Voraussetzungen nach Art. 108 SSV die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Von Bundesrechts wegen sind somit Tempo-30-Zonen im Grundsatz nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Nur ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet. Die Gründe, welche eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erforderlich machen können, werden in Art. 108 Abs. 2 SSV abschliessend aufgezählt (BGE 136 II 359 ff., Erw. 2.2).

Gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV wird vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG] vom 19. Dezember 1958) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Art. 108 Abs. 1 und 2 und Art. 2a Abs. 6 SSV sind sogenannte Kann-Normen. Die zuständigen Behörden können unter gegebenen Voraussetzungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit heruntersetzen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Sie haben ihr Ermessen jedoch pflichtgemäss auszuüben. Für den Kanton Aargau ist das Herabsetzen der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 gestützt auf die Kriterien gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV bis heute in wenigen ausgewiesenen Fällen begründet gewesen. Dies trifft zum Beispiel auf die K 498 in Olsberg oder auf die K 401 in Windisch zu.

Fazit: Gemäss aktueller Gesetzgebung ist das Begehren der Gemeinden allein keine ausreichende Begründung, um Tempo 30 auf Kantonsstrassen zuzulassen. Zudem hat auch der Kanton Aargau in begründeten Fällen bereits von der Möglichkeit der Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit Gebrauch gemacht. Die Motion wird deshalb abgelehnt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU